

Satzung

Zur Änderung des Durchführungsplanes Nr. 2 der Stadt Detmold „Auf den Bohnenkämpfen“ vom 21.03.1957

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vom 28.10.1952 (GV NW 1952 S. 283) und der §§ 2 (1), 13 (1) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl I S. 341) hat der Rat der Stadt Detmold am 16.11.1962 nachstehende Satzung zur Änderung des Durchführungsplans Nr. 2 „Auf den Bohnenkämpfen“ vom 21.03.1957 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Inhalt

Das an der Südseite der Odermisser Straße liegende, aus dem für Städtische Schulzwecke vorgesehenen Gelände herausgetrennte Gebiet soll mit einem eihüftigen Wohnhaus, bei dem die Traufenseite zur Straße eingeschossig und die Rückseitige zweigeschossig ist, bebaut werden. Die im Plan eingetragene Baulinie ist zwingend. In dem vorgesehenen Vorgarten dürfen Gebäude nicht errichtet werden. Die Stellung des im Plan vorgesehenes Gebäude ist einzuhalten. Das zu errichtende Gebäude hat sich im Außenputz bzw. Außenanstrich den Bauten der Umgebung anzupassen.

§ 2

Bestandteil der Satzung

Die Satzung besteht aus

1. dem Ausschnitt des Durchführungsplanes Nr. 2, in dem das umgewidmete Gebiet eingetragen ist
2. der Begründung

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.